



Satzung

des Sportvereins e.V. 1906 Katzweiler vom 20. Mai 1978

geändert am 6. Mai 1994 und 9. März 2012 und

zuletzt am 28. August 2020

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Katzweiler e.V. 1906. Er wurde 1906 gegründet und hat seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erworben. Der Verein hat seinen Sitz in Katzweiler.

§2 – Farben

Die Farben des Vereins sind Grün - Weiß.

§3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.

§4 – Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Pfälzischen Turnerbundes, des Leichtathletikverbandes und des Volleyballverbandes, deren Satzung er anerkennt.

§5 – Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Pflege und Förderung der Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage zur Hebung der Volksgesundheit, insbesondere der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, sowie ihre Erziehung zu Sportsgeist und zur Kameradschaft. Die Jugend gilt hierbei die besondere Fürsorge des Vereins.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. **Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:**
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
 - b) Durchführung von Übungsstunden unter Leitung eines Übungsleiters.
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften.
 - d) Abhaltung von Versammlung und Vorträgen.

4. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) ordentliche Mitgliedern
 - c) jugendliche Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienst für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes mit dem Ausschuss ernannt. Sie haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Personen über 18 Jahre.
5. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinshaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
5. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
10. Ehrenmitglieder haben stets freien Eintritt.
11. Anträge sind 8 Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
12. Die Mitglieder haben alle die von ihnen verschuldeten Beschädigungen oder Zerstörung von Vereinseigentum zu ersetzen.
13. Mit Einreichung des unterzeichneten Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme dieser Satzung, ein aktiver Bewerber auch den Bestimmungen der entsprechenden Fachverbände.
14. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein die persönlichen Daten in das vereinseigene EDV-System auf, wie z.B. Adresse, Alter und Bankverbindung. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung durch Dritte geschützt und nur intern zu Vereinszwecken genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung der personenbezogenen Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§8 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung beider Erziehungsberechtigter.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
3. Lehnt der Ausschuss die Aufnahme ab, so sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zulässig.
6. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung seiner Mitgliedschaft.
7. Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit mehr als drei Monaten der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden der Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Ausschuss mit einfachem Stimmrecht. Vor Entscheidung des Ausschusses ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
9. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
11. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Ausschuss
- 3) die Mitgliederversammlung

§10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassierer

- e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Erklärungen, die den Verein verpflichten, bedürfen der Schriftform.
 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.
 5. Folgende Handlungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Ausschusses:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, sowie die Verpflichtung zu solchen Geschäften.
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sowie Übernahme von Bürgschaften.
 - c) die Vorname von Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten.
 - d) die Anschaffung von Vereinsvermögen im Wert von Mehr als 250 EURO.
 6. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
 7. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes- außer dem 1. Vorsitzenden - hat der Ausschuss das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 9. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestellen.
 10. Der Vorstand lädt den Ausschuss einmal im Monat zu einer Pflichtsitzung ein.
 11. Eine Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
 12. Vorstandsmitglieder dürfen nicht der Verwaltung eines anderen Sportvereins angehören, in denen Sportarten des Vereins betrieben werden.
 13. Der Vorstand hat das Recht bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, zu laden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
 14. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann der Ausschuss im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der sogenannten ‚Ehrenamtspauschale‘ nach § 3 Nr.26a der EStG (Einkommensteuergesetz) erhält.

§11 – Der Ausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und 5 (fünf) weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte volljährige Mitglieder an.

2. Dem Ausschuss wird das Recht eingeräumt, nach Bedarf weitere Schriftführer und Kassierer im Laufe eines Geschäftsjahres als Unterschriftführer und Unterkassierer zu bestellen.
3. Der Ausschuss hat das Recht, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedes ernennt der Ausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Ausschuss hat die Verpflichtung über Verhandlungen ihrer Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.
6. Die Ausschusssitzung findet einmal im Monat statt.
7. Beschlußfähigkeit des Ausschusses besteht bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Über die Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben müssen.
10. Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, jedoch können einzelne Punkte als Geheime bezeichnet werden.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und bestätigen die Prüfung und den korrekten Bestand der Kasse mit ihrer Unterschrift. Die Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer der Vereinskasse beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind durch öffentliche Bekanntmachung (im Stadt- und Landkurier) und im Internet auf der Homepage des Vereins www.sv-katzweiler.de - unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält.
4. Die außerordentlich Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die ordentlich und Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ebenso die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Ausschusses
 - c) Wahl der Abteilungsleiter
 - d) Wahl des 2 Kassenprüfer
2. Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenverwalters
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Bericht der einzelnen Abteilungsleiter
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen.
4. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderung.

§15 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert, leitet das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Bei der Wahl des Gesamtausschusses übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied die Wahlleitung, dem 2 Beisitzer beigeordnet werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins betreffen, können nur mit der Mehrheit von $\frac{4}{5}$ er der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
7. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, falls nur eines der erschienen Mitglieder einer anderen Art der Abstimmung widerspricht.

8. Nichtanwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt.
9. Bei nicht zustande kommen einer Direktwahl obliegt es der Mitgliederversammlung:
 - a) mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder auch über eingebrachte Globalvorschläge abzustimmen, In diesem Fall können die einzelnen Abteilungsfunktionen von den Abteilungen gewählt werden. Diese bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Ausschuss.
 - b) es bleibt der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung überlassen 10 Mitglieder in den Ausschuss zu wählen, und hieraus die Vorstandschaft zu bilden. Dabei können alle Funktionen in den Abteilungen durch den Ausschuss gewählt werden.

§16 – Beurkundungen von Beschlüssen – Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§17 – Beiträge und Sammlungen

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Beiträge befreit.
3. Für die Dauer der Ableistung der Wehrpflicht bei der Bundeswehr ruht die Beitragspflicht für dies Mitglied, aus genommen Zeitsoldaten.
4. Für Jugendliche wird der Beitrag gesondert geregelt.
5. Sammlungen jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung des Ausschusses vorgenommen werden.
6. Der Ausschuss kann den einzelnen Abteilungen in besonderen Fällen die Erhebung einer Sonderumlage (max. in Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages) innerhalb ihrer Abteilung gestatten.

§18 – Haftung

gestrichen

§19 – Ehrungen

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der silbernen - goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.
2. Ehrenmitglieder können in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Bei 25jähriger Mitgliedschaft = silberne Ehrennadel Bei 40jähriger Mitgliedschaft = goldene Ehrennadel

- Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern - Ehrenvorsitzenden sowie über die Verleihung von Ehrennadeln entscheidet der Ausschuss.

§20 – Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen, von den in §8 genannten Ausschlüssen abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise) sowie Geldstrafen gegen Mitglieder verhängen, die sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen. Vor Verkündung von Strafen wird dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt, sich binnen einer angemessenen Frist, zu den Vorwürfen zu äußern. Gegen einen Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung zulässig.

§21 – Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit der in § 15 Abs. 6 der Satzung angegebenen Mehrheit beschlossen werden.
- Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Otterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortsgemeinde Katzweiler zu verwenden hat.

§22 – Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt am 28.08.2020 in Kraft.

Katzweiler, den 29.08.2020

Die Generalversammlung